

Schwellenwerte nach Mitarbeiterzahl

Viele bürokratische Fragen und Probleme entstehen erst, wenn sich der Betrieb etabliert hat und die Unternehmerin / der Unternehmer Personal einstellen möchte. Dann sieht sich der Betrieb einer unübersichtlichen Zahl an Regelungen aus dem Arbeits- und Sozialrecht gegenüber, die teils erst ab einer bestimmten Betriebsgröße gelten. Die Auskunftspflicht zur amtlichen Statistik beginnt ebenso meist erst ab einer bestimmten Betriebsgröße. Insgesamt ist es sicher sinnvoll, bestimmte Kleinbetriebe von Regelungen auszunehmen, dennoch erschweren die vielen unterschiedlichen Schwellenwerte der Unternehmerin / dem Unternehmer zu erkennen, ab wann was gilt. Eine weitere Schwierigkeit ist, dass die Schwellen teils nach tätigen Personen, teils nach Arbeitnehmern, einmal mit und einmal ohne Auszubildende, berechnet werden. Manche Werte beziehen sich auf den Betrieb und manche auf das gesamte Unternehmen. Bei manchen ist die Kopffzahl ausschlaggebend, bei manchen das Vollzeitäquivalent.

In diesem Merkblatt sind einige wichtige arbeits- und sozialrechtliche Schwellenwerte sowie einige Schwellenwerte der amtlichen Statistik dargestellt.

Schwellenwerte im Arbeits- und Sozialrecht bis 50 Beschäftigte

Schwellenwert	Thema	Rechtsgrundlage	Berechnungsweise
1 Beschäftigte beim Arbeitgeber	Beschäftigungsverbote vor und nach Entbindung	§§ 3 ff. MuSchG	Kopffzahl (mit Azubis)
1 Beschäftigte(r) beim Arbeitgeber	a) Anspruch auf Elternzeit	§ 15 BEEG	Kopffzahl (mit Azubis)
	b) Anspruch auf kurzzeitige Pflege	§ 2 PflegeZG	Kopffzahl (mit Azubis)
5 AN im Betrieb	Betriebsrat wählbar (1 Mitglied)	§§ 1, 9 BetrVG	Kopffzahl (mit Azubis)
Mehr als 5 AN im Betrieb	Kleinbetriebsklausel (kein Kündigungsschutz) entfällt bzgl. vor dem 01.01.2004 eingestellter AN	§ 23 KSchG	Vollzeitäquivalent (ohne Azubis)
Mehr als 10 AN im Betrieb	Kleinbetriebsklausel entfällt bzgl. nach dem 01.01.2004 eingestellter AN	§ 23 KSchG	Vollzeitäquivalent (ohne Azubis)
Ab 10 AN im Betrieb	a) BildungszeitG BaWü anwendbar;	§ 7 II BzG BW	
	Nicht-Erreichen des Schwellenwertes als	§ 7 III BzG BW	Kopffzahl (ohne Azubis)

Schwellenwert	Thema	Rechts- grundlage	Berechnungsweise
	<p>entgegenstehender dringender betrieblicher Belang muss der AG fristgerecht schriftlich geltend machen</p> <p>b) Bestellung einer Datenschutzbeauftragten, wenn mehr als 9 AN regelmäßig mit automatisierter Datenverarbeitung zu tun haben</p>	§ 4f BDSG	Kopfzahl (mit Azubis)
Ab 16 Beschäftigte beim Arbeitgeber	Anspruch auf Pflegezeit	§ 3 PflegeZG	Kopfzahl (mit Azubis)
Ab 16 AN beim Arbeitgeber	Anspruch auf Teilzeitarbeit	§ 8 TzBfG	Kopfzahl (ohne Azubis)
Ab 20 AN beim Arbeitgeber	Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, wenn mind. 20 AN mit nicht automatisierter Datenverarbeitung zu tun haben	§ 4f BDSG	Kopfzahl (mit Azubis)
Ab 20 AN beim Arbeitgeber	Schwerbehindertenanzeige bzw. Ausgleichsabgabe	§§ 160, 163 SGB IX	Kopfzahl (mit Azubis)
Ab 21 AN im Unternehmen	<p>a) Betriebsrat muss personellen Einzelmaßnahmen zustimmen</p> <p>b) Betriebsrat bestimmt bei Betriebsänderungen mit</p> <p>c) Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten</p>	<p>§ 99 BetrVG</p> <p>§ 111 BetrVG</p> <p>§ 22 SGB VII</p>	<p>Kopfzahl (mit Azubis)</p> <p>Kopfzahl (mit Azubis)</p> <p>Kopfzahl (mit Azubis)</p>
Ab 21 AN im Betrieb	Betriebsrat besteht aus 3 Mitgliedern	§ 9 BetrVG	Kopfzahl (mit Azubis)
21 – 59 AN beim Arbeitgeber	Entlassungsanzeige an Agentur für Arbeit bei mind. 6 zu kündigenden AN innerhalb der nächsten 30 Tage	§ 17 KSchG	Kopfzahl (mit Azubis)
Ab 26 AN beim Arbeitgeber	Anspruch auf Familienpflegezeit	§ 2 FPfZG	Kopfzahl (ohne Azubis)

Betriebswachstum

Merkblatt über Schwellenwerte nach Mitarbeiterzahl

Ausgewählte Schwellenwerte in der amtlichen Statistik bis 50 tätige Personen

Schwellenwert	Thema	Rechtsgrundlage	Berechnungsweise
Ab 10 tätigen Personen im Betrieb	Einbezug in die jährliche statistische Erhebung zum <u>Ausbau-gewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	
Ab 20 tätigen Personen im Unternehmen	Einbezug in die jährliche Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz (<u>produzierendes Gewerbe ohne Bau</u>)	Umweltstatistikgesetz	
	Einbezug in die jährliche Investitionserhebung für Unternehmen im Bereich <u>verarbeitendes Gewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	
	Einbezug in die jährliche Kostenstrukturerhebung für Unternehmen im Bereich <u>verarbeitendes Gewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	
	Einbezug in die Jahreserhebung einschl. Investitionserhebung im <u>Bauhauptgewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	
	Einbezug in die Jahreserhebung einschl. Investitionserhebung bei Unternehmen im <u>Ausbaugewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	
Ab 20 tätigen Personen im Betrieb	Jährliche Erhebung über die Energieverwendung der Betriebe im <u>verarbeitenden Gewerbe</u>	Energiestatistikgesetz	
	Einbezug in den Monatsbericht im <u>Bauhauptgewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	
	Einbezug in die vierteljährliche Statistik über den Auftragsbestand im <u>Bauhauptgewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	
	Einbezug in die Vierteljahreserhebung im <u>Ausbaugewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	

Betriebswachstum

Merkblatt über Schwellenwerte nach Mitarbeiterzahl

Schwellenwert	Thema	Rechtsgrundlage	Berechnungsweise
Zwischen 20 und 49 tätigen Personen im Betrieb	Einbezug in die vierteljährliche Produktionserhebung im Bereich <u>verarbeitendes Gewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	
	Einbezug in den Jahresbericht für Betriebe im Bereich <u>verarbeitendes Gewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	
Ab 50 tätigen Personen im Betrieb	Einbezug in den Monatsbericht einschl. Auftrageingangserhebung im Bereich <u>verarbeitendes Gewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	
	Einbezug in die monatliche Produktionserhebung im Bereich <u>verarbeitendes Gewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	

Hinweis: Zum verarbeitenden Gewerbe gehören unter anderem Metallhandwerke, Nahrungsmittelhandwerke, einige Holz- und Gesundheitshandwerke

Schwellenwerte sortiert nach Betriebsgröße

Schwellenwert	Thema	Rechtsgrundlage	Berechnungsweise
1 Beschäftigte beim Arbeitgeber	Beschäftigungsverbote vor und nach Entbindung	§§ 3 ff. MuSchG	Kopfzahl (mit Azubis)
1 Beschäftigte(r) beim Arbeitgeber	c) Anspruch auf Elternzeit	§ 15 BEEG	Kopfzahl (mit Azubis)
	d) Anspruch auf kurzzeitige Pflege	§ 2 PflegeZG	Kopfzahl (mit Azubis)
5 AN im Betrieb	Betriebsrat wählbar (1 Mitglied)	§§ 1, 9 BetrVG	Kopfzahl (mit Azubis)
Mehr als 5 AN im Betrieb	Kleinbetriebsklausel (kein Kündigungsschutz) entfällt bzgl. vor dem 01.01.2004 eingestellter AN	§ 23 KSchG	Vollzeitäquivalent (ohne Azubis)
Mehr als 10 AN im Betrieb	Kleinbetriebsklausel entfällt bzgl. nach dem 01.01.2004 eingestellter AN	§ 23 KSchG	Vollzeitäquivalent (ohne Azubis)

Ab 10 AN im Betrieb	a) BildungszeitG BaWü anwendbar; Nicht-Erreichen des Schwellenwertes als entgegenstehender dringender betrieblicher Belang muss der AG fristgerecht schriftlich geltend machen	§ 7 II BzG BW § 7 III BzG BW	Kopfzahl (ohne Azubis)
	b) Bestellung einer Datenschutzbeauftragten, wenn mehr als 9 AN regelmäßig mit automatisierter Datenverarbeitung zu tun haben	§ 4f BDSG	Kopfzahl (mit Azubis)
Ab 16 Beschäftigte beim Arbeitgeber	Anspruch auf Pflegezeit	§ 3 PflegeZG	Kopfzahl (mit Azubis)
Ab 16 AN beim Arbeitgeber	Anspruch auf Teilzeitarbeit	§ 8 TzBfG	Kopfzahl (ohne Azubis)
Ab 20 tätigen Personen im Unternehmen	Einbezug in die jährliche Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz (<u>produzierendes Gewerbe ohne Bau</u>)	Umweltstatistikgesetz	
	Einbezug in die jährliche Investitionserhebung für Unternehmen im Bereich <u>verarbeitendes Gewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	
	Einbezug in die jährliche Kostenstrukturerhebung für Unternehmen im Bereich <u>verarbeitendes Gewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	
	Einbezug in die Jahreserhebung einschl. Investitionserhebung im <u>Bauhauptgewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	
	Einbezug in die Jahreserhebung einschl. Investitionserhebung bei Unternehmen im <u>Ausbaugewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	

Betriebswachstum

Merkblatt über Schwellenwerte nach Mitarbeiterzahl

Ab 20 tätigen Personen im Betrieb	Jährliche Erhebung über die Energieverwendung der Betriebe im <u>verarbeitenden Gewerbe</u>	Energiestatistikgesetz	
	Einbezug in den Monatsbericht im <u>Bauhauptgewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	
	Einbezug in die vierteljährliche Statistik über den Auftragsbestand im <u>Bauhauptgewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	
	Einbezug in die Vierteljahreserhebung im <u>Ausbaugewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	
Ab 20 AN beim Arbeitgeber	Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, wenn mind. 20 AN mit nicht automatisierter Datenverarbeitung zu tun haben	§ 4f BDSG	Kopfzahl (mit Azubis)
Ab 20 AN beim Arbeitgeber	Schwerbehindertenanzeige bzw. Ausgleichsabgabe	§§ 160, 163 SGB IX	Kopfzahl (mit Azubis)
Ab 21 AN im Unternehmen	d) Betriebsrat muss personellen Einzelmaßnahmen zustimmen	§ 99 BetrVG	Kopfzahl (mit Azubis)
	e) Betriebsrat bestimmt bei Betriebsänderungen mit	§ 111 BetrVG	Kopfzahl (mit Azubis)
	f) Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten	§ 22 SGB VII	Kopfzahl (mit Azubis)
Ab 21 AN im Betrieb	Betriebsrat besteht aus 3 Mitgliedern	§ 9 BetrVG	Kopfzahl (mit Azubis)
Zwischen 20 und 49 tätigen Personen im Betrieb	Einbezug in die vierteljährliche Produktionserhebung im Bereich <u>verarbeitendes Gewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	
	Einbezug in den Jahresbericht für Betriebe im Bereich <u>verarbeitendes Gewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	
21 – 59 AN beim Arbeitgeber	Entlassungsanzeige an Agentur für Arbeit bei mind. 6 zu kündigenden AN innerhalb der nächsten 30 Tage	§ 17 KSchG	Kopfzahl (mit Azubis)

Betriebswachstum
Merkblatt über Schwellenwerte nach Mitarbeiterzahl

Ab 26 AN beim Arbeitgeber	Anspruch auf Familien- pflegezeit	§ 2 FPfZG	Kopfzahl (ohne Azubis)
Ab 50 tätigen Personen im Betrieb	Einbezug in den Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhe- bung im Bereich <u>verar- beitendes Gewerbe</u>	Produzierendes Ge- werbe – Statistikge- setz	
	Einbezug in die monat- liche Produktionserhe- bung im Bereich <u>verar- beitendes Gewerbe</u>	Produzierendes Ge- werbe – Statistikge- setz	

Betriebswachstum

Merkblatt über Schwellenwerte nach Mitarbeiterzahl